

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

65. Jahrgang

Würzburg, 27. April 2020

Nr. 8

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 09.04.2020 Nr. 55.1.2-8791.27-28-20 und 27-29-20 über die Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Klinische und Molekulare Virologie des Universitätsklinikums Erlangen..... 67

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 09.04.2020 Nr. 12-1444.09-3-9 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 2020 68

Bek vom 17.04.2020 Nr. 12-1444.10-1-6 über die Verbandssatzung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg .. 69

Bek vom 20.04.2020 Nr. 12-1467-10-1 über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge 71

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 15.04.2020 Nr. 22.2-2206.11-1/20, Nr. 22.2-2206.25-1/03, Nr. 22.2-2206.05-1/20, Nr. 22-2-2206.02-2/05, Nr. 22.2-2206.02-8/83, Nr. 22.2-2206.20-10/83, Nr. 22.2-2206.08-6/83 über Bestellung und Ruhestand bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger ... 71

Bek der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vom 20.04.2020 Nr. 26-3914.194.02-II-1218/2020 über die Planfeststellung nach dem Bundesberggesetz - BBergG -; Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus „Nordöstlich Sand am Main“, Gemeinde Sand am Main und Stadt Zeil am Main, Landkreis Haßberge durch die Firma Sand- und Kieswerke Dotterweich GmbH, Sand am Main 72

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 72

Amtlicher Teil

Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Klinische und Molekulare Virologie des Universitätsklinikums Erlangen

Bekanntmachung vom 09.04.2020, Nr. 55.1.2-8791.27-28-20 und 27-29-20

1. Verfügender Teil des Verwaltungsaktes:

Der Universität Erlangen-Nürnberg wurde auf Antrag die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 mit dem Thema „Einfluss der offenen Leserahmen auf die Replikation des SARS Coronavirus 2“ am Institut für Klinische und Molekulare Virologie des Universitätsklinikums Erlangen, Schlossgarten 4, 91054 Erlangen mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 09.04.2020, Az. 55.1.2-8791.27-28-20 und 27-29-20 genehmigt.

Die gentechnische Anlage ist der Sicherheitsstufe 3 zugeordnet. Diese Zuordnung bedeutet, dass die darin durchgeführten Arbeiten nach dem Stand der Wissenschaft ein mäßiges Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zum Gentechnikrecht erteilt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

3. Einsichtnahme und Anforderung:

Der Genehmigungsbescheid liegt vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 266 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz

9, 97070 Würzburg unter Angabe des Aktenzeichens 55.1.2-8791.27-28-20 und 27-29-20 angefordert werden.

4. Zustellung:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Würzburg, 09.04.2020
Regierung von Unterfranken

Dr. Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 8791

RABI 2020 S. 67

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 09.04.2020 Nr. 12-1444.09-3-9

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg hat in ihrer Sitzung am 12.03.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 25.03.2020 Nr. 12-1444.09-3-9 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstr. 15, 97074 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 09.04.2020
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 13 ff der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg vom 14.12.2015 erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- im Ergebnishaushalt mit
dem Gesamtbetrag der Erträge von 1.339.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von - 1.339.100,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von 0,00 €
- im Finanzhaushalt

- aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.281.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von - 1.280.400,00 €
und einem Saldo von 1.000,00 €
 - aus Investitionstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 95.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von - 103.000,00 €
und einem Saldo von - 7.200,00 €
 - aus Finanzierungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 €
und einem Saldo von 0,00 €
 - und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 6.200,00 €
- ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Zweckverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird gemäß § 14 der Verbandssatzung erhoben.

Eine Verwaltungskostenumlage wird auf 1.204.800,00 € festgesetzt.

Eine Investitionskostenumlage im Finanzhaushalt wird auf 95.800,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Würzburg, 02.04.2020

Nuß, Landrat
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2020 S. 68

Verbandssatzung des Zweckverbandes Fachoberschule / Berufsoberschule Aschaffenburg

Bekanntmachung vom 17.04.2020 Nr. 12-1444.10-1-6

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule / Berufsoberschule Aschaffenburg hat in der Sitzung am 26.11.2019 die Änderung der Verbandssatzung zum 01.05.2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die geänderte Verbandssatzung mit Schreiben vom 03.04.2020 Nr. 12-1444.10-1-6 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 17.04.2020
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzels
Abteilungsleiter

II.

Die Stadt Aschaffenburg und der Landkreis Aschaffenburg bilden gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, einen Zweckverband mit folgender

Verbandssatzung

Soweit die nachstehenden Regelungen Funktionsbezeichnungen enthalten, wird klargestellt, dass die Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen sind und sowohl für männliche als auch weibliche Funktionsträger gelten.

§ 1

Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
„Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Aschaffenburg.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Aschaffenburg und der Landkreis Aschaffenburg.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Sachaufwandsträgerschaft (einschließlich Hauspersonal) für eine Fachoberschule und eine Berufsoberschule in Aschaffenburg.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungs Gewalt gehen auf den Zweckverband über.

§ 5

Rechte und Pflichten der Stadt Aschaffenburg

- (1) Die Stadt Aschaffenburg ist verpflichtet, gegen Kostener-

stattung durch den Zweckverband gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verbandssatzung das Schulgelände und die Schulgebäude entsprechend den Bedürfnissen und Anforderungen des Zweckverbandes instand zu halten und baulich anzupassen.

- (2) Der Zweckverband ist verpflichtet, die nicht für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 benötigten Schulräume der Stadt Aschaffenburg auf Anforderung zur Nutzung durch andere weiterführende Schulen mietfrei gegen Erstattung der Betriebskosten zu überlassen. Danach noch ungenutzte Schulräume erhält der Landkreis Aschaffenburg auf Anforderung zum gleichen Zweck zu den gleichen Bedingungen. Weitere ungenutzte Schulräume soll der Zweckverband der Stadt Aschaffenburg, dem Landkreis Aschaffenburg oder Dritten für andere Schularten oder für andere schulverträgliche Nutzungen vermieten.

§ 6

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg, dem Landrat des Landkreises Aschaffenburg sowie fünf von der Stadt Aschaffenburg und drei von dem Landkreis Aschaffenburg entsandten Verbandsräten, insgesamt also aus zehn Mitgliedern.
- (2) Die Verhinderungsvertretung der kraft Gesetzes der Verbandsversammlung angehörenden Verbandsräte erfolgt nach den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für die übrigen Verbandsräte benennen die entsendenden Körperschaften je einen Stellvertreter.
- (3) Der Schulleiter und die mit der Geschäftsführung beauftragte Person oder deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 8

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung der Verbandsräte und der Ersatz ihrer Auslagen richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (Art. 30 Abs. 2 KommZG, Art. 20a BayGO). Das nähere wird durch Satzung bestimmt.
- (3) Kreisräte bzw. Stadträte der Verbandsmitglieder können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Ehrenamtes eines Verbandsrates nur aus wichtigem Grund ablehnen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Verbandsmitglied, das den Verbandsrat bestellt.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend ist.
- (2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung bedürfen

1. die Änderungen der Verbandssatzung,
 2. der Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung,
 3. die Beschlussfassung über das Hinzukommen oder den Wegfall von Schularten und über die Durchführung von Schulversuchen,
 4. die Auflösung des Zweckverbandes.
- (4) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Beratungsgegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer und vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10

Zuständigkeit der Versammlung

Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung zuständig ist.

§ 11

Einberufung der Versammlung

- (1) Die Versammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss die Tageszeit, den Ort sowie den Beratungsgegenstand angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden. Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Versammlung ist ferner einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 12

Verbandsvorsitz

Der Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg ist Verbandsvorsitzender, der Landrat des Landkreises Aschaffenburg stellvertretender Verbandsvorsitzender.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden; Geschäftsführung

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist für die Erledigung der Verbandsangelegenheiten im Rahmen des Art. 36 KommZG zuständig. Als laufende Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen, ist insbesondere die Begründung von Verbindlichkeiten mit einem Gegenwert von bis zu 50.000 € anzusehen.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung und die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Aschaffenburg wahrgenommen. Hierdurch entstehende Kosten werden der Stadt Aschaffenburg vom Zweckverband ersetzt. Die Einzelheiten werden in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.

§ 14

Verbandswirtschaft und Rechnungsprüfung

- (1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Solange die Versammlung nichts anderes bestimmt, ist die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik zu führen.
- (2) Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschaffenburg zu prüfen, ehe sie der Versammlung zur Feststellung vorgelegt wird. Die hierdurch

entstehenden Kosten werden nicht ersetzt.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes (Investitionsbedarf und Schulaufwand) wird durch Zuwendungen von Staat und Verbandsmitgliedern und durch Gastschülerbeiträge anderer Gebietskörperschaften oder entsprechende Leistungsentgelte nach den gesetzlichen Bestimmungen gedeckt.
- (2) Der nicht nach Abs. 1 oder durch andere Einnahmen des Zweckverbandes gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage erfolgt
 1. für die Erstattung der Investitionskosten (Neubau- und Erstausrüstungskosten; Grunderwerbskosten) in der Form, dass die Kosten der erstmaligen Errichtung der FOS/BOS abzüglich der staatlichen Zuschüsse vom Zweckverband getragen werden. Die Finanzierung der nicht durch staatliche Zuschüsse gedeckten Restinvestitionssumme erfolgt durch Kreditaufnahme in erforderlicher Höhe. Der Landkreis verpflichtet sich einen Zuschuss in Höhe von 1 Mio. € zu erbringen. Dieser Zuschuss wird in der Form erbracht, dass der Zweckverband einen Kredit in entsprechender Höhe aufnimmt, wobei der Landkreis Aschaffenburg sich verpflichtet, die darauf entfallenden Zins- und Tilgungsbeträge im Wege der Umlage zu übernehmen. Hinsichtlich der restlichen Kreditsumme verpflichtet sich die Stadt Aschaffenburg, die jährlich anfallenden Zins- und Tilgungsbeträge im Wege der Umlage zu übernehmen.
 2. für die Erstattung der Investitionskosten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander, wobei jedem Verbandsmitglied die Summe der Schüler der letzten fünf Jahren zugerechnet wird, die aus seinem Gebiet jeweils zum 20. Oktober die Schule des Zweckverbandes besucht haben.
 3. für die Kosten nach § 13 Abs. 2 nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander, wobei jedem Verbandsmitglied die Schüler zugerechnet werden, die aus seinem Gebiet jeweils zum 20. Oktober des Vorjahres die Schule des Zweckverbandes besucht haben.
- (3) Umlagen nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 werden entsprechend der Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig. Umlagen nach Abs. 2 Nr. 3 werden als Abschlagszahlungen zum Ersten eines jeden Monats mit einem Zwölftel des Jahresbetrages fällig. Eine Spitzabrechnung der Umlagen nach Feststellung der Jahresrechnung erfolgt nicht. Ein etwaiger Haushaltsüberschuss wird gemäß § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik der Allgemeinen Rücklage des Zweckverbandes zugeführt, ein etwaiger Fehlbetrag entnommen.

§ 16

Zustimmungsbedürftige Handlungen; Auseinandersetzung

- (1) Zusätzlich zu der Beschlussfassung der Versammlung bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder
 1. die Änderung der Verbandsaufgabe,
 2. der Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern nach Art. 44 Abs. 1 KommZG,
 3. die Auflösung des Zweckverbandes nach Art. 46 Abs. 1 KommZG,
 4. die Änderung der Verbandssatzung nach § 9 Abs. 3 Nr. 1.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen des Zweckverbandes der Stadt Aschaffenburg zu.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Bekanntmachungen hin.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 18.12.2007 außer Kraft.

Aschaffenburg, 16.04.2020

Klaus Herzog
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2020 S. 69

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

Bekanntmachung vom 20.04.2020 Nr. 12-1467-10-1

I.

In ihrer Sitzung vom 14.04.2020 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung zur Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 20.04.2020
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Satzung

zur Änderung der Satzung des „Zweckverband Sparkasse Schweinfurt-Haßberge“

Vom 14. April 2020

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) wird die Sat-

zung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge vom 12. Dezember 2017 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 23 vom 18. Dezember 2017) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. April 2020 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsbestimmungen

1. § 8 Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) die Wahl der acht von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die vier von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute. Bei der Wahl sind drei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den vom Landkreis Schweinfurt entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern, zwei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den von der kreisfreien Stadt Schweinfurt entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern, zwei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den vom Landkreis Haßberge entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern und ein Verwaltungsratsmitglied und sein Ersatzmann aus den von der Stadt Königsberg i.Bay. entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern zu wählen. Von den vier von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten entfallen zwei Mitglieder auf die Gebiete der kreisfreien Stadt Schweinfurt und des Landkreises Schweinfurt sowie ein Mitglied auf das Gebiet des Landkreises Haßberge; für ein Mitglied besteht keine über Art. 8 Abs. 4 Satz 3 SpkG hinausgehende regionale Bindung.“

2. In § 17 wird Absatz 1 gestrichen, der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2020 in Kraft.

Schweinfurt, den 14. April 2020

Florian Töpfer
Vorsitzender des Zweckverbandes
Sparkasse Schweinfurt-Haßberge
Landrat des Landkreises Schweinfurt

Apl-I 1467

RABI 2020 S. 71

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerwesen; Bestellung und Ruhestand bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Bek vom 15.04.2020 Nr. 22.2-2206.11-1/20, Nr. 22.2-2206.25-1/03, Nr. 22.2-2206.05-1/20, Nr. 22.2-2206.02-2/05, Nr. 22.2-2206.02-8/83, Nr. 22.2-2206.20-10/83, Nr. 22.2-2206.08-6/83

Die Regierung von Unterfranken hat die folgenden, bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.

Name	bestellt ab	Kehrbezirk
Klinnert, Franz	01.04.2020	Schweinfurt-Stadt 4

Wehner, Christoph	01.04.2020	Rhön-Grabfeld 9 unter gleichzeitiger Aufhebung der Bestellung auf den Kehrbezirk Schweinfurt-Stadt 4
Ebert, Christoph	01.05.2020	Haßberge 5
Behringer, Steffen	01.07.2020	Haßberge 3 unter gleichzeitiger Aufhebung der Bestellung auf den Kehrbezirk Würzburg-Land 10

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sind in den Ruhestand getreten:

Name	Ruhestand ab	Kehrbezirk
Bulheller, Artur	01.04.2020	Rhön-Grabfeld 9
Schobert, Bruno	01.05.2020	Haßberge 5
Hoffmann, Rainer	01.07.2020	Haßberge 3

Würzburg, 15.04.2020
Regierung von Unterfranken
Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr
Apl-I 2206 RABI 2020 S. 71

Planfeststellung nach dem Bundesberggesetz - BBergG - Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus „Nordöstlich Sand am Main“, Gemeinde Sand am Main und Stadt Zeil am Main, Landkreis Haßberge durch die Firma Sand- und Kieswerke Dotterweich GmbH, Sand am Main

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom 20.04.2020 Nr. 26-3914.194.02-II-1218/2020

Das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren für die Zulassung des o.g. Rahmenbetriebsplans ist eingestellt.

Im Mai 2016 hat die Firma Sand- und Kieswerke Dotterweich GmbH bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - die Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus „Nordöstlich Sand am Main“ in westliche Richtung beantragt und hierfür einen Rahmenbetriebsplan zur Zulassung vorgelegt. Das für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans erforderliche Planfeststellungsverfahren ist mit Schreiben der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vom 15.06.2016 eingeleitet worden. Die Antragsunterlagen haben nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Gemeinde Sand am Main, in der Stadt Zeil am Main und beim Bergamt Nordbayern ausgelegen.

Im November 2016 beantragte der Unternehmer das Ruhen des Verfahrens; mit Schreiben des Bergamtes Nordbayern vom 18.01.2017 wurde das Verfahren ausgesetzt.

Mit Schreiben vom 31.03.2020, eingegangen am 02.04.2020, hat die Firma Sand- und Kieswerke Dotterweich GmbH den Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen.

Bayreuth, den 20. April 2020

Dr. B o e r n e r
Abteilungsleiterin

Apl-I 3914

RABI 2020 S. 72

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

226. Aktualisierungslieferung

Stand: Februar 2020

Artikelnummer: 66243226

Preis: 165,90 €

Carl Link Kommunalverlag

Die Lieferung enthält:

- die Kommentierung des neuen Art. 60a
- die Aktualisierung der Kommentierungen zu den Art. 35, 37, 39 und 57 a BayEUG
- den neuesten Stand des Schulfinanzierungsgesetzes, Grundgesetzes, Infektionsschutzgesetzes, Feiertagsgesetzes und der Mittelschulordnung
- die Aktualisierung der KMBek über religiöse und nationale Feiertage, mittlere Schulabschlüsse und den Schüleraustausch

Pangerl

Berufliches Schulwesen in Bayern

201. Aktualisierungslieferung

Stand: Januar 2020

Artikelnummer: 66249201

Preis: 124,11 €

Carl Link Kommunalverlag

Schwerpunkt dieser Lieferung sind die neue Berufsfachschulordnung für die Pflegeberufe, die seit dem 1. Januar 2017 in Kraft ist und die umfangreich geänderte Qualifikationsverordnung. Ebenfalls geändert wurden die Ausführungsverordnung zum Schulfinanzierungsgesetz, die Zuständigkeitsverordnung sowie die Bekanntmachung zu Pflege- und Gesundheitsbonus, Meisterbonus und Bonus.

Kathke

Dienstrecht Bayern I

243. Aktualisierungslieferung

Stand: März 2020

Artikelnummer: 66190243

Preis: 94,83 €

Carl Link Kommunalverlag

Die Arbeit von Gesetz- und Verordnungsgeber hat wieder zu einer Reihe von Anpassungsnotwendigkeiten geführt. So wurden die Auswahlverfahrensordnung, die Allgemeine Prüfungsordnung, die Diplomierungsverordnung, das Bayerische Besoldungsgesetz und das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz aktualisiert. Gesetzesänderungen und neue Rechtsprechung führten zur Überarbeitung der Kommentierungen von Dr. Pflaum zur Versetzung (§ 15 BeamtStG) und Entlassung (Art. 56 und 57 BayBG). Frau Verleger passte die Ausführungen zum Erholungs- und Sonderurlaub (Art. 93 BayBG) der neuen Rechtslage an.

Klein/Ibler

Kommunen als Unternehmer

65. Aktualisierungslieferung

Stand: Januar 2020

Artikelnummer: 66380065

Preis: 123,37 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Ergänzungslieferung werden die Vorschriften in allen Teilen aktualisiert. Umfassende Überarbeitungen tragen dem Rechnung. Auch die aktuellen Diskussionen und Fragen aus der Verwaltungspraxis waren zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Erläuterungen zum Eigenbetrieb und zum Regiebetrieb. Neu eingefügt wurde in Teil 4 die Kommentierung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebs.

Prandl/Büchner/Pahlke

Kommunalrecht in Bayern

140. Aktualisierungslieferung

Stand: Januar 2020

Artikelnummer: 66136140

Preis: 131,88 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 140. Lieferung aktualisiert das Stichwortverzeichnis und bringt eine Überarbeitung der Erläuterungen zur VGewO sowie zu Art. 7, 48, 56a, 59, 71, 72, 83 und 104 GO.

Dr. Peter Dauer

Fahrlehrerrecht Kommentar

Stand: 2. Auflage 2020

ISBN: 978-3-574-60317-4

Preis: 49,22 €

Verlag Heinrich Vogel

Rechtlich auf dem aktuellen Stand vom 1.1.2020 liefert dieses Kommentar einen umfassenden Überblick über die grundlegenden Vorschriften des Fahrlehrerrechts und ihre Umsetzung in der Praxis.

Barth

Erschließungsbeitragsrecht

78. Aktualisierungslieferung

Stand: April 2020

Artikelnummer: 66347078

Preis: 109,00 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit der 78. Ergänzungslieferung werden u.a. die einführenden Hinweise zum Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht aktualisiert. Ferner erfahren die Kommentierungen zu §§ 123, 126, 131, 132, 135 BauGB erforderliche Anpassungen. Die Erläuterungen zu den Gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Bayern, zum Erhebungsgebot, zur Eigenbeteiligung der Gemeinde am beitragsfähigen Ausbaaufwand, zur Kostenspaltung zu den Hinterliegergrundstücken, zum Tatbestand der Erneuerung und zu den Erstattungsansprüchen der Gemeinden wurden geändert.

Ebisch/Gottschalk/Hoffjan/Müller

Preise und Preisprüfungen bei öffentlichen Aufträgen

9. Auflage

Stand: 2020

Preis: 109,00 €

ISBN: 978-3-8006-6075-9

Verlag C.H. Beck

Der Standardkommentar stellt der Praxis in gewohnter Weise eine dem neuesten Stand entsprechende Bearbeitung des Preisrechts für Öffentliche Aufträge zur Verfügung. Er ist allen unmittelbar oder mittelbar damit Befassten ein zuverlässiger Ratgeber und gibt Sicherheit bei den zahlreich auftretenden rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und handhabungstechnischen Zweifelsfragen.

Schwenk

Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung

35. Aktualisierungslieferung

Stand: Februar 2020

Artikelnummer: 66405035

Preis: 165,60 €

Carl Link Kommunalverlag

Im Nachgang zur Änderung der Haushaltssystematik KommHV-Kameralistik vom 5.6.2019 wird die Haushaltssystematik KommHV-Doppik (ImBek vom 24.8.2019) bei den Anlagen und beim Stichwortverzeichnis aktualisiert.

Müller/Richter/Ziekow

Handbuch Zuwendungsrecht

1. Auflage

Stand: 2017

Preis: 99,00 €

ISBN: 978-3-406-64009-4

Verlag C.H. Beck

Das Zuwendungsrecht regelt die finanzielle Förderung außerstaatlicher Stellen durch die öffentliche Hand zu öffentlichen

Zwecken, an denen der Staat ein erhebliches Interesse hat. Das Förderspektrum ist breit und umfasst insbesondere kulturell, wirtschafts- und sozialpolitisch bedeutsame Vorhaben.

Hesse

Erschließungsbeitrag

40. Aktualisierung

Stand: Februar 2020

Preis: 179,99 €

Artikelnummer: 78250048040

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Die Aktualisierung bietet Ihnen u. a.:

Eine Vielzahl von neuen Entscheidungen u.a. des BVerwG, des BayVGH sowie anderer Obergerichte, die das Werk ergänzen und auf den neuesten Stand bringen.

Ebenfalls wurden die Gesetzestexte auf den aktuellsten Stand gebracht.